DATENSCHUTZ

10 Schritte zum neuen revidierten Datenschutzgesetz. Vorsätzliche verletzungen der **rot** markierten Artikel sind strafbewährt. Andere Vorgaben können zivilrechtlich eingeklagt werden.

01 LISTE DER DATEN-BEARBEITUNGEN

Art. 12 Erstellen Sie eine Liste mit den Prozessen und Aktivitäten, bei denen Ihre Organisation(en) Personendaten bearbeiten (z.B. Verkauf, Cookies, Marketing, Aftersales, Vermietung, Pannenhilfe, Buchhaltung, Personalverwaltung, E-shop, Videoüberwachung). **Die Liste enthält:** mind. Bearbeitung, Zweck, Kategorie-Personen, Kategorie-Daten, Empfänger / Auftragsbearbeiter, Speicher-Dauer. Evtl. weitere Informationen nach Bedarf.

02 DATENSCHUTZERKLÄRUNG - DSE

Art. 19 Immer, wenn Sie Personendaten, die gesetzlich nicht erforderlich sind, erfassen od. bearbeiten, müssen Sie vor der Bearbeitung transparent in der DSE informieren. Am besten stellen Sie die DSE auf die Webseite, Links auf diese bei Videokameras, in Verträgen (Verweis auf DSE), Bewerber, separate DSE im Mitarbeiterreglement.
Die DSE enthält: Ihre Kontaktdaten, Zweck der Datenbearbeitung, Kategorien von Empfängern, Auslandsübertragung (Länder), Rechte der Betroffenen.

03 AUFTRAGSBEARBEITERVERTRAG - ABV

Art. 9 Die meisten Unternehmen geben oder überlassen den Zugriff auf Daten auch Dritten, so z.B. IT-Provider, Marketing etc. Der Auftragsbearbeiter darf nur tun, was wir auch tun dürfen. **Mit Dritten muss daher ein „ABV" geschlossen werden, ein Vertrag, der Ihre Datenhoheit festhält und den Dritten zum Datenschutz und zur Datensicherheit verpflichtet.** Ein ABV nach EU-Recht mit einem Verweis auf das DSG genügt. (Vorlage: z.B. bei der Datenschutzstelle Liechtenstein).

04 DATENSICHERHEIT - TOMs & DSFA

Art. 8 Personendaten schützen wir durch technische und organisatorische Massnahmen. **Technisch**: Zugang nur mit persönlichem Account und „MFA", Zugriff von Dritten nur auf Anfrage und mit Audit-Trail, Firewalls, Antiviren-Software, Backups. **Organisatorisch**: Clean-Desk, Need-to-Know, Verpflichtung zum Datenschutz und Schulungen, Schreddern, etc. **Meldepflicht: Art. 24**, wenn Daten verloren gegangen sind, muss eine Meldung an den EDÖB geprüft werden, edoeb.admin.ch. und auch Meldung an Betroffene prüfen.

Art. 22 Wenn die Organisation viele, sehr sensitive oder besonders schützenswert Personendaten bearbeitet und Fehler oder sonstige Risiken für den Betroffenen risikoreich sein könnten ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung - DSFA (Risiko-Assessment) zu erstellen und zu dokumentieren. Mit der DSFA **werden die getroffenen Massnahmen zum Schutz der Personendaten vertieft auf Ihre tatsächliche Eignung zu prüfen.**

05 AUSLANDSÜBERMITTLUNG

Art. 16 Kein Ausland und daher **Länder in die Personendaten übermittelt werden können:** die EU, UK, EWR und einzelne weitere Länder der Länderliste. Denken Sie daran, dass die Länder in der DSE zu nennen sind.
In anderen Ländern dürfen Daten bearbeitet werde, wenn dies im Einzelfall für in einem Vertrag erforderlich und festgehalten ist. Der Betroffene auf einen separaten Schutz verzichtet hat, oder **es liegen sog. SCC also Standardvertragsklauseln der EU mit Hinweis auf die Schweiz** vor.

06 BETROFFENENRECHTE

Art. 25ff Wir geben den Betroffenen die in der DSE genannten Rechte auf **Auskunft** über ihre eigenen Personendaten (nicht Dokumente) und auf Wunsch weitere Informationen. Das Gesetz räumt eine Frist von 30 Tagen ein, für die kostenlose Auskunft. Zuvor müssen wir die Auskunftsersuchende Person identifizieren. Achtung, eine falsche bzw. unvollständige Auskunft ist strafbar. Der Zweck der Auskunft muss dem Persönlichkeitsschutz dienen. Weitere Rechte sind: **Berechtigung** falscher Daten. **Löschung** kann nur verlangt werden, wenn wir keinen besseren Grund haben oder eine gesetzliche Pflicht. Bei einer **vollautomatischen Entscheidung**, **Art. 21**, entscheidet auf Verlangen auch noch ein Mensch.

07 DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

Art. 6 Wir setzen in unseren Prozessen in der Organisation die Grundsätze zum Datenschutz um: **Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Zweckbindung, Löschgebot, Richtigkeit, Transparenz und Datensicherheit.**
Diese Grundsätze und die Verfahren zur Einhaltung der der Sorgfaltspflichten dokumentiert die Organisation.

08 PRIVACY BY DEFAULT

Art. 7 Wenn wir einem Betroffenen eine Auswahl geben, sollen die Datenschutz- und die Sicherheitseinstellungen eines Systems, einer Anwendung oder eines Produkts **standardmässig auf die sichersten oder datenschutzfreundlichsten** Optionen eingestellt werden.

09 KLEINES BERUFSGEHEIMNIS

Art. 62 Personendaten die der Organisation übergeben wurden, sind vertraulich zu halten, sofern nichts anders dem Betroffenen mitgeteilt wurde.

10 SCHULUNG DER MITARBEITER

Bei der Umsetzung und Einhaltung des Datenschutzes sind die Mitarbeiter sehr wichtig. Es gibt viele Gründe, warum, die Mitarbeiter im Datenschutz zu schulen sind:
Strafen vermeiden: Verstösse gegen Datenschutzgesetze können zu erheblichen persönlichen Strafen von bis zu CHF 250'000 führen
Datensicherheit: Ausgebildete Mitarbeiter sind besser darauf vorbereitet, potenzielle Sicherheitsrisiken zu erkennen und zu vermeiden, wie Phishing-Angriffe, unsichere Passwörter und andere Sicherheitsprobleme.
Vertrauen der Kunden: Kunden vertrauen eher Unternehmen, die ihre Daten schützen. Eine gute Datenschutzpraxis kann zur Kundenzufriedenheit beitragen.

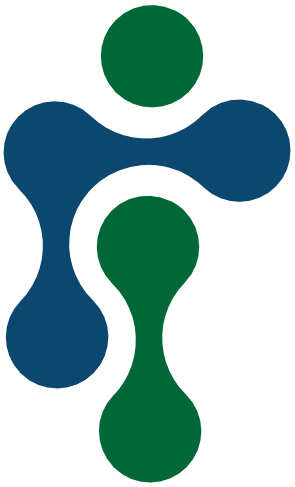

Dies ist eine verkürzte Information zum neuen Datenschutzgesetz, umfasst nur das Minimum und geht auf Niederlassungen, weitere Geschäftsbereiche etc. nicht ein. und ist keine Rechtsberatung.

impunix einfach datenschutz

Autor: impunix AG, Lagerhausstrasse 18, 8400 Winterthur; info@impunix.ch